

1. Abfallrahmenrichtlinie (WFD)

- ⚠️ Fehlende harmonisierte Kriterien für die Anerkennung von Abfall-Ende-Status in der EU erschweren den Handel.
- ✓ Einführung einheitlicher End-of-Waste-Kriterien auf EU-Ebene zur Vermeidung nationaler Unterschiede und Marktverzerrungen.

2. Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)

- ⚠️ Niedrige Schwellenwerte führen zu unverhältnismäßigem bürokratischem Aufwand für Unternehmen.
- ⚠️ CO₂-Bepreisung importierter Waren mit unklaren Vorgaben, fehlende Daten von Lieferanten und Probleme bei Warentarifnummern.
- ✓ Erhöhung der Schwelle für die Anwendung von CBAM und Einführung einer halbjährlichen Berichterstattung statt vierteljährlicher.
- ✓ Vereinfachung und Standardisierung der Meldepflichten, Übergangsfrist, zentrale EU-Datenbank für Emissionswerte.

3. EU-Emissionshandelssystem (ETS)

- ⚠️ Komplexe Anforderungen für kleine und mittlere Unternehmen mit geringer Emission.
- ✓ Anhebung der Schwelle für den Opt-out kleiner Emittenten auf 50.000 t_{eq}CO₂, um den administrativen Aufwand zu verringern.

4. EU-Taxonomie Verordnung

- ⚠️ Viele verschiedene Einzeldokumente, nicht nachvollziehbare Veränderungen von einzelnen Rechtsnormen in verschiedenen Dokumenten.
- ⚠️ Die EU-Taxonomie umfasst keine spezifischen Wirtschaftsaktivitäten in der Raumfahrt/Priorisierungen setzen und übermäßige Komplexität der Berichterstattung verringern
- ✓ Vereinheitlichung einer EU-Taxonomie Richtlinie zur einfacheren rechtmäßigen Umsetzung.
- ✓ Überflüssige Berichterstattung, wenn Taxonomie nicht den Sektor breit abbildet.
- ✓ OpEx rausnehmen bzw. untergeordnete betrachten, nur Forschung & Entwicklungstätigkeiten einbeziehen.
- ✓ DNSH freiwillig für Umsatzkennzahlen: Comply or Explain-Ansatz macht das Ausweisen von Turnover-KPIs deutlich einfacher und stellt zusätzlich sicher, dass Turnover einfacher berichtet werden kann.
- ✓ Das Ausweiten von Taxonomie konformer Umsätzen anhand des Comply or Explain Ansatzes verringert die Komplexität in der Prüfung und kürzt diese bedeutend ab.

- ✓ Fokus auf CapEx, da Investitionen der beste Transformationsindikator sind.
- ✓ Waffen, soweit sie nicht durch internationale, von den EU-Mitgliedsstaaten unterzeichneten Abkommen gebannt sind, und soweit sie für die Nutzung durch EU- und/oder NATO-Mitgliedsstaaten bzw. als NATO-gleichgestellt eingestufte Länder vorgesehen sind, sind im Rahmen der Taxonomie als positiver Beitrag zur Nachhaltigkeit einzustufen (vergleichbar der Atomkraft).

5. EUDR (Entwaldungsverordnung)

- ⚠️ Unternehmen müssen sicherstellen, dass Rohstoffe nicht zur Entwaldung beigetragen haben, betrifft auch indirekt betroffene Firmen.
- ✓ Wünschenswert wäre: Realistische Übergangsfristen, klare Definition der betroffenen Produkte, EU-weit einheitliches Prüfverfahren.
- ✓ Der Scope der Verordnung sollte nochmals geprüft werden.
- ✓ Alternativ wäre eine Wertschwelle anzudenken, damit Materialien mit geringem Wert nicht betroffen sind.
- ✓ Die Kategorien gemäß EUDR sollten mit denen von ESG harmonisiert und zusammengelegt werden, so dass auch ein gemeinsames Monitoring erfolgen kann.

6. Ecodesign-Verordnung

- ⚠️ Zu weit gefasste Definition von „besorgniserregenden Stoffen“ führt zu Rechtsunsicherheit.
- ✓ Begrenzung der Definition auf Stoffe, die Recycling und Wiederverwendung tatsächlich behindern.

7. European Sustainability Reporting Standards (ESRS) (zu CSRD)

- ⚠️ Weitere Reduzierung des LSME-Entwurfs, um den Umfang der Berichtspflicht zu verringern.
- ✓ Direkte Entlastung für PIE-KMU und ihre Lieferanten. – Ist im Omnibus-Paket vom 26.02.2025 berücksichtigt worden.

8. Industrieemissionsrichtlinie (IED)

- ⚠️ Überlappende Anforderungen mit anderen EU-Richtlinien führen zu Mehrfachberichterstattung.
- ✓ Entfernung redundanter Anforderungen an Umweltmanagementsysteme und Einführung einer Harmonisierung mit bestehenden Standards.

9. Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie (CSRD)/Omnibus

- ⚠️ Unterstützung der aktuellen Diskussion und die Vereinfachung der Berichtspflichten durch das Omnibus-Verfahren
- ⚠️ Es werden auch Regelungen zu sog. Mid Caps erwartet, so dass wohl auch große Unternehmen außerhalb dieses Anwendungsbereichs zur Berichterstattung über Nachhaltigkeitsinformationen verpflichtet sein werden.
- ✓ Größenkriterien für die Anwendung der CSRD/ESRS sollen an den Anwendungsbereich der CSDDD angepasst werden (1.000 Beschäftigte, 450 Mio. € Umsatz) wie im Omnibus-Paket vom 26.02.2025 vorgeschlagen.
- ✓ Angaben zur Wertschöpfungskette sollten nur für Tier 1-Geschäftspartner zu machen sein, nicht mehr für die gesamte Wertschöpfungskette; zudem sollen die Angaben nur für Geschäftspartner mit mehr als 500 Beschäftigten verpflichtend sein.
- ✓ Der Erstanwendungszeitpunkt für die Berichtspflichten soll verschoben werden, hier wäre eine Unterteilung nach Large, mid- und small caps sinnvoll.
- ✓ Die geplanten sektorspezifischen Standards sollen nicht umgesetzt werden.
- ✓ Zudem ist die Freiheit beizubehalten, unternehmensspezifische Themen abdecken zu können.
- ✓ Ausarbeitung und zur Verfügungstellung einer digitalen Tagging-Taxonomie zur digitalen Berichterstattung und zur besseren Vergleichbarkeit von Informationen.
- ✓ Speziell für Rüstungsgüter, die zur Erreichung ihres Einsatzzwecks die ESG-Kriterien nicht erfüllen können, ist unbedingt eine Ausnahme von den Berichtsvorschriften vorzusehen.

10. Transition Plans

- ⚠️ Inkonsistente Anforderungen in verschiedenen Rechtsvorschriften führen zu Unsicherheit und doppelten Anstrengungen.
- ✓ Ein einheitliches Übergangsplan-Template für nicht-finanzielle Unternehmen erstellen, um alle EU-Anforderungen zu erfüllen.

11. Unternehmensnachhaltigkeitsrichtlinie (CSDDD)

- ⚠️ Umfangreiche Sorgfaltspflichten, hohe Haftungsrisiken und unklare regulatorische Anforderungen für Unternehmen. Die derzeitige Form ist nicht umsetzbar und führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit. Insbesondere die unklare Definition von Begrifflichkeiten erschwert eine rechtssichere Umsetzung.
- ⚠️ Luftfahrtbranche hat begrenzte Lieferantenwahl.
- ✓ No acceptance beyond Tier 1: Unternehmen sollten nur für direkte Lieferanten verantwortlich sein.

- ✓ Einführung von Mechanismen zur Vereinfachung der Berichterstattung und Vermeidung von Doppelbelastungen.
- ✓ Anerkennung von Zertifizierungen zur Vermeidung unnötiger Prüfprozesse.
- ✓ Klare Regelungen für Ausnahmen bei Force Majeure und Sekundärrohstoffen.
- ✓ Reduzierung unverhältnismäßiger Informationsanfragen an nicht berichtspflichtige Unternehmen.
- ✓ Sofortige Entlastung für viele EU-„große“ (aber nicht-PIE) Unternehmen und ihre Lieferanten durch Vermeidung des Trickle-Down-Effekts.
- ✓ Zentral gesteuerte Zertifizierungsprozesse.
- ✓ Ausnahme für Sekundärrohstoffe: Recyclingprozesse müssen gesichert bleiben.

12. Verpackungs- und Verpackungsabfallverordnung (PPWR)

- ⚠️ Nationale Unterschiede bei Wiederverwendungsquoten und Verpackungsvorschriften erschweren die Markteinführung.
- ✓ Entfernung nationaler Vorschriften, die den EU-Binnenmarkt behindern, und Schaffung einheitlicher Regeln für Verpackungen.

13. Verspätungszahlungsrichtlinie

- ⚠️ Begrenzung der Zahlungsfristen auf 30 Tage führt zu Liquiditätsproblemen für KMU und erschwert Vertragsfreiheit.
- ✓ Beibehaltung der aktuellen Regelungen zur Vertragsfreiheit und Einführung flankierender Maßnahmen zur Bekämpfung von Zahlungsverzug.

14. REACH-Verordnung

- ⚠️ REACH ist mit weitreichenden, vor allem für KMU belastenden Nachweispflichten verbunden. Das geplante Verbot der gesamten Stoffgruppe PFAS macht in Teilen die schnelle Produktion von Rüstungsgütern in der EU unmöglich und vergrößert die Abhängigkeit von nicht-europäischen Lieferanten
- ⚠️ In den SVI verwandten Bereichen der militärischen wie zivilen Luftfahrt und der militärischen und zivilen Raumfahrt bedeutet ein Verbot der Stoffgruppe PFAS eine substanzielle Einschränkung. Beispielsweise wäre in der Raumfahrt bei einem Verbot von PFAS eine Weiterführung von Raketenstarts nicht möglich.
- ✓ Verstärkte Berücksichtigung von verteidigungspolitischen Aspekten bei neuen Nominierungen der REACH-VO. Es besteht zwar die Möglichkeit einer Defence-Exemption durch das BMVg, diese ist jedoch kein Allheilmittel, da auch diese mit hohen bürokratischen Hürden verbunden ist und da der Markt der SVI für viele Hersteller der chemischen Industrie allein zu klein ist.

- ✓ Deshalb sollte es keine generellen Verbote geben, sondern zielgerichtete Beschränkungen, wo Gesundheitsschäden auftreten. Die Sicherheit in der Produktion sollte über den Arbeitsschutz erhöht werden und nicht durch Verbote von ganzen Stoffgruppen.
- ✓ Um substantielle Einschränkungen in der militärischen und zivilen Luft- und Raumfahrt durch ein Verbot der Stoffgruppe PFAS zu vermeiden, sollten gezielte Ausnahmeregelungen in Betracht gezogen werden. Eine Anpassung des regulatorischen Ansatzes durch differenzierte Ausnahmeregelungen würde Unternehmen ermöglichen, sich besser auf die Anforderungen einzustellen und weiterhin essenzielle technologische Entwicklungen voranzutreiben.

15. UVP-Richtlinie 2011/92/EU

- ⚠ Nach Art. 2 Abs. 4 der Richtlinie können die Mitgliedsstaaten in Ausnahmefällen ein einzelnes Projekt ganz oder teilweise von den Bestimmungen dieser Richtlinie ausnehmen.
- ✓ Hier sollte die EU eine – möglicherweise befristete – Bereichsausnahme für alle Projekte gewähren, die als Neu-, Erweiterungs- oder Umrüstungs-Investitionen für zusätzliche Produktionskapazitäten im Bereich Rüstung dienen.

16. Richtlinie 2009/81/EG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit

- ⚠ Die Richtlinie enthält bestimmte Vorgaben bezüglich Vergaben gem. Art. 346 AEUV und Dringlichkeitsausnahmen, die im Lichte der Notwendigkeiten einer Rüstungsbeschleunigung angepasst werden sollten.
- ✓ Art. 8: Erhöhung der Schwellenwerte für Lieferungen und Leistungen, um den größeren Aufwand für grenzüberschreitende Ausschreibungen zu vermeiden.
- ✓ Art. 18 und Anhang III: Prüfung einer sinnvollen Reduzierung der Vorgaben für technische Spezifikationen auf verteidigungs- und sicherheitsspezifische Belange.

- ✓ Stärkere Hervorhebung der Möglichkeit einer funktionalen Leistungsbeschreibung.
- ✓ Art. 20: Streichung der Möglichkeit für den nationalen Auftraggeber Umwelt- und Sozialaspekte als Bedingungen für die Auftragsausführung zu stellen.
- ✓ Art. 21 Absatz 4 und Anhang 4 Nr. 9: Streichung der Möglichkeit für den Auftraggeber, dem Auftragnehmer vorzuschreiben, bis zu 30% des Gesamtauftragswertes zwingend an Unterauftragnehmer zu vergeben.
- ✓ Art. 29 Absatz 2, 4. Unterabsatz: Verlängerung der Regellaufzeit von Rahmenverträgen (von 7 Jahren zum Beispiel auf 10 Jahre) zur Erhöhung der Planungssicherheit. Die Ausnahme für Sonderfälle (Vereinbarung einer Laufzeit über die Regellaufzeit hinaus) bleibt bestehen.
- ✓ Art. 29 Absatz 4 2. Strichaufzählung: Die Möglichkeit von Wettbewerben innerhalb einer Rahmenvereinbarung sollte gestrichen werden. Die auch damals von der Industrie bekämpfte „Reverse Auction“-Möglichkeit führt zu einem ruinösen Wettbewerb, an dem auch der Mittelstand kein Interesse haben dürfte.
- ✓ Art. 33: Ob eine Verkürzung der Fristen für den Eingang von Teilnahmeanträgen und/oder Angeboten zum Zweck der Beschleunigung von Vergabeverfahren sinnvoll ist, sollte zunächst mit den Unternehmen auf der Basis ihrer praktischen Erfahrungen mit den aktuellen Fristen diskutiert werden.

17. ICT Directive 2009/43; Richtlinie zur „Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern“

- ⚠ Industrie hatte diese ausdrücklich als eine sehr gute Basis begrüßt. Es wurde allerdings immer wieder berichtet, dass die Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht der EU-Mitgliedsstaaten wohl überwiegend aus politischen Gründen nur sehr schwer voran ging bzw. teilweise schlicht verweigert wurde.
- ✓ Prüfung bezgl. der nationalen Umsetzung in den EU-Mitgliedsstaaten und ggf. Nachsteuerung.